

VG Dresden

Urteil vom 23.7.2007

Tenor

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27.2.2006 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Libanon vorliegen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... 1987 in S. (Libanon) geborene Kläger, palästinensischer Volkszugehöriger ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon, hat bereits unter dem Aktenzeichen des Bundesamtes: G 1817994-998 ein Asylverfahren durchlaufen. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.5.1994, unanfechtbar seit dem 24.2.1998, wurde (auch) der Asylantrag des Klägers abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG in der Person des Klägers nicht vorliegen. Er wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde (auch) ihm die Abschiebung in den Libanon angedroht.

Die für den Kläger zuständige Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden ersuchte das Bundesamt am 12.12.2003 um die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG hinsichtlich des Klägers. Hintergrund ist eine Epilepsie-Erkrankung des Klägers. Dem Ersuchen liegen ärztliche Stellungnahmen des Kinderarztes Dr. B. R. (D) vom 6.8.2003 und des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden vom 15.9.2003 bei. Aus diesen geht im Wesentlichen hervor, dass der Kläger wegen seines (lebensbedrohlichen) Anfallsleiden ein Leben lang entsprechend fachärztlich betreut und mit dem Medikament Ergenyl versorgt werden muss.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.2.2006, dem Kläger am 7.3.2006 zugestellt, wurde eine entsprechende Abänderung des oben genannten Bescheides des Bundesamtes vom 16.5.1994 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG abgelehnt. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass (insbesondere) auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliege. Nach der vom Bundesamt eingeholten Auskunft der deutschen Botschaft Beirut vom 26.1.2006 (Vertrauensarzt) könne davon ausgegangen werden, dass – trotz der allgemein schwierigen Lage der staatenlosen

Palästinenser im Libanon – die medizinische Behandlung und medikamentöse Versorgung des Klägers im Libanon durch die UNRWA bzw. den palästinensische Roten Halbmond gewährleistet sei. Grundsätzlich gingen für chronisch Kranke – wie hier – Medikamente zu Kosten der UNRWA. Soweit dabei Medikamente nicht zur Verfügung stünden, müsse der Betroffene selbst für die Kosten aufkommen. Für Ergenyl chrono seien dabei 20 \$ für 30 Tabletten aufzuwenden. Eine ambulante Konsultation koste 10–15 \$, ein EEG 20–30 \$.

Der Kläger hat am 10.3.2006 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus:

Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die für ihn lebensnotwendige medizinische Behandlung und Versorgung im Libanon nicht gewährleistet. Nach den vorliegenden Erkenntnissen herrsche unter den (staatenlosen) Palästinensern im Libanon eine Arbeitslosenrate von 40 % bis 60 %. Dies auch vor dem Hintergrund, dass den staatenlosen Palästinensern der Zugang zu 72 Berufen im Libanon rechtlich versagt bleibe. Er könne auch nicht auf Hilfe von Familienangehörigen vertrauen. Diese seien ebenfalls mittellos. Auch die medizinischen Leistungen der UNRWA würden abnehmen, weil es mehr und mehr an entsprechendem Geld fehle. Die genannten Leistungen könnten selbst nach Berichten des Auswärtigen Amtes nur noch „im Rahmen des Möglichen“ gewährt werden.

Der Kläger beantragt (sachdienlich gefasst),

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27.2.2006 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Libanon vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung vom 27.2.2006.

Das Gericht hat unter dem 21.12.2006 zu den Fragen, ob der Kläger trotz seiner Epilepsieerkrankung bei einer jetzigen Rückkehr in den Libanon (Flüchtlingslager) eine Arbeit finden kann, die es ihm ermöglicht, die oben genannten medizinischen Kosten selbst zu tragen und wenn nicht, er mit Unterstützung Dritter (z. Bsp. UNRWA oder dem palästinensischen Roten Halbmond) die genannte medizinische Versorgung/Betreuung – kostenlos – erhalten kann, Beweis erhoben durch Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts (Hamburg). Das – hierfür nunmehr zuständige – GIGA Institut für Nahost-Studien hat dem Gericht unter dem 27.4.2007 (zusammenfassend) mitgeteilt, dass es dem Kläger – trotz seit dem Jahre 2005 verbesserter Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt für staatenlose palästinensische Flüchtlinge – in Abhängigkeit von seiner beruflichen Ausbildung und der Arbeitsmarktsituation – nur möglich sein dürfte, eine Arbeit auf dem untersten Arbeitsmarktsegment (Baugewerbe oder Landwirtschaft) – saisonbedingt – zu erhalten. Die genannten Kosten für die medizinische Behandlung könne er jedoch davon nicht

tragen, weil dies sein monatlicher Verdienst nicht hergeben würde. Auch eine (kostenlose) medizinische Versorgung durch die UNRWA bzw. den palästinensischen Roten Halbmond sei – auf Dauer – nicht gesichert. Dies vor allem wegen der fehlenden finanziellen Mittel. Die dem entgegenstehende Erklärung des Vertrauensarztes der Deutschen Botschaft in Beirut vom 26.1.2006 sei daher nicht nachvollziehbar.

Der Kläger hat daraufhin im Wesentlichen erklärt, dass das eingeholte Gutachten seine (Rechts-) Auffassung bestätige.

Die Beklagte verweist in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen (ergänzend) darauf hin, dass sich der Kläger in seinem Heimatland auf vorhandene (kostengünstigere) Alternativ- oder Ersatzpräparate verweisen lassen müsse, auf welche er schon in der Bundesrepublik Deutschland eingestellt werden könne. In diesem Rahmen bestünde für die Ausländerbehörde auch die Möglichkeit, die entsprechenden Medikamente für bis zu 2 Jahren dem Kläger zur Verfügung zu stellen. Über die finanziellen Mittel des Klägers und eine finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige oder Verwandte im Ausland könne den vorgelegten Unterlagen nichts entnommen werden, so dass über die Finanzierbarkeit im Übrigen keine Aussage getroffen werden könne. Insgesamt dürften daher die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers nicht vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Unterlagen der Beklagten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung wegen seiner (lebensbedrohlichen) Erkrankung an Epilepsie einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich seines Herkunftsstaates Libanon vorliegen (§ 77 Abs. 1 AsylVfG, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für u. a. sein Leben besteht. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für sein Leben führt, d.h. eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach Rückkehr des Ausländers droht. Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind, wie es etwa bei der Aids-Erkrankung der Fall sein könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2006 - 1 C 18/05 -, zit. nach juris). Nach diesen Grundsätzen kann im Fall des Klägers angesichts des (eher) singulären Charakters seiner Erkrankung - ca. 5 % der Menschen auf der Erde erleiden einmal in ihrem Leben einen epileptischen Anfall: Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. Auflage, S. 445 – deren zielstaatsbezogene Verschlimmerung nicht

als allgemeine Gefahr qualifiziert werden kann, die (etwa) der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterliegt und nur im Falle einer extremen Zuspitzung zu einer Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt führt, sondern sie ist nach dem Maßstab der „erheblichen konkreten Gefahr“ in unmittelbarer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beurteilen. Dabei ist in die entsprechende Prognoseentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch die Frage einzubeziehen, ob der Ausländer in seinem Herkunftsstaat eine an sich vorhandene medizinische Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen auch tatsächlich erlangen kann (vgl. BVerwG, a. a. O.). Bei der Epilepsie-Erkrankung handelt es sich um paroxysmale Funktionsstörungen des Gehirns infolge exzessiver Entladungen von Neuronen. Auslösefaktor ist insbesondere auch Schlafmangel. Bei entsprechender chronischer Erkrankung – wie hier – erfolgt die medizinische Behandlung unter lebenslanger Abgabe von Antiepileptika und entsprechender kontinuierlicher (EEG-)Kontrolle durch den Facharzt. (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. Auflage, S. 445 ff.). Unter Beachtung der genannten Rechtsgrundsätze und den notwendigen medizinischen Behandlungen durch entsprechende Fachärzte ist dem Kläger eine jetzige Rückkehr in den Libanon nicht zumutbar. Der Kläger hat im Rahmen des (gerichtlichen) Verfahrens nachvollziehbar dargetan, dass weder er noch seine Familienangehörigen über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, um die oben genannten Kosten der medizinischen Behandlung nebst entsprechender Medikamente tragen zu können. Der Kläger hat zwar ein sog. berufsvorbereitendes Jahr als Maler absolviert und erlernt derzeit den Beruf einer „Fachkraft im Gastgewerbe“. Jedoch besitzt er noch keine abgeschlossene Berufsausbildung, welche ihm eine entsprechende Chance auf dem insbesondere (auch) für Palästinenser hart umkämpften Arbeitsmarkt im Libanon (40 bis 60 % Arbeitslosigkeit unter den Palästinensern trotz nunmehr besserem Zugang zum Arbeitsmarkt) geben würde. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass auslösender Faktor für die Erkrankung des Klägers insbesondere auch Schlafentzug sein kann. Der Kläger müsste (auch) im Libanon seinen etwaigen Arbeitgeber darauf hinweisen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass sich dadurch die Arbeitsmarktchancen des Klägers (auch) im Libanon nicht gerade verbessern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sog. Mehrarbeit und Flexibilität (geteilter Arbeitstag) im Gaststättengewerbe üblich sind. Soweit die Beklagte im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens vorgetragen hat, dass entsprechende Medikamente dem Kläger für eine Zeit von 2 Jahren bei Rückkehr in den Libanon (kostenlos) mitgegeben werden könnten, kann dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn der Kläger müsste auch in diesem Fall die (lebens-)notwendigen Facharztkosten, einschließlich für das EEG selbst (mit-)tragen. Dazu wäre er zumindest auf absehbare Zeit (wirtschaftlich) nicht in der Lage. Dies wird auch durch das nachvollziehbare GIGA-Gutachten vom 27.4.2007 bestätigt. Auch sind (derzeit) keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich der libanesische Arbeitsmarkt in naher Zukunft in der Weise „erholt“, dass er auf den (bisher) ungelerten und an einer lebensbedrohlichen Epilepsie-Erkrankung leidenden Kläger palästinensischer Volkszugehörigkeit nahezu „angewiesen“ wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.